

# **Datenschutzreglement des Verbands AEROSUISSE**

Reglement über den Schutz von Daten und anderen Aspekten der Persönlichkeit von Mitgliedern (Datenschutzreglement)

#### Inhalt

- 1. Gegenstand und Geltungsbereich
- 2. Grundsätze
- 3. Verantwortung
- 4. Zweck der Datenbearbeitung
- 5. Verwendung und Weitergabe von Daten
- 6. Besondere Bestimmungen zur Verbandszeitschrift
- 7. Besondere Bestimmungen zur Webseite
- 8. Besondere Bestimmungen zum Mitgliederverzeichnis
- 9. Dauer der Bearbeitung von Personendaten
- 10. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten
- 11. Datenschutzbeauftragter
- 12. Rechte von betroffenen Personen
- 13. Reglementsänderungen
- 14. Inkrafttreten und Verbindlichkeit

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzreglement regelt vor allem die Bearbeitung von Personendaten und Sachdaten durch den Verband AEROSUISSE (nachfolgend «Verband») und stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen durch den Verband sicher.

Der Begriff «Personendaten» wird im Sinne der Definition im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verstanden. Unter «Sachdaten» werden alle Angaben verstanden, die sich auf bestimmte oder bestimmbare physische oder elektronische Gegenstände, Materialien und Formate beziehen. Soweit nachfolgend lediglich der Ausdruck «Daten» verwendet wird, umfasst dieser sowohl Personen- als auch Sachdaten.

Über den Umgang mit Personen- und Sachdaten der Mitglieder hinaus regelt das vorliegende Reglement auch einzelne andere Aspekte der Vereinsaktivitäten, die die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen können.

Dieses Reglement gilt ausschliesslich im Rahmen des Verbandes und dabei insbesondere im Verhältnis zwischen diesem und seinen Mitgliedern. Auf das Verhältnis zwischen dem Verband und Personen, die nicht Mitglieder sind, findet es nur Anwendung, soweit dies mit den betreffenden Personen vereinbart wird.

#### 2. Grundsätze

Der Verband und insbesondere sein Vorstand sind sich der Verpflichtungen und der Verantwortung, die ihnen aufgrund der relevanten Datenschutzgesetzgebung in diesem Bereich zukommen, bewusst und bekräftigen ihren Willen, die entsprechenden Verpflichtungen vollumfänglich einzuhalten.

Der Verband verpflichtet sich im Umgang mit Personendaten insbesondere zur Beachtung der Grundsätze der Zweckbindung, der Information bzw. Transparenz, der Datenrichtigkeit und der Verhältnismässigkeit.

Der Verband trifft sämtliche erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Daten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch. Er beachtet dabei die massgeblichen rechtlichen Mindeststandards.

Im Falle einer festgestellten Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen führt, werden unverzüglich der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und die betroffenen Personen informiert.

#### 3. Verantwortung

Verantwortlicher im Sinne des DSG ist der Verband, handelnd durch seinen Vorstand. Die Kontaktdaten des Vorstands sowie ggf. der oder des Datenschutzbeauftragten sind auf der Webseite des Verbands ersichtlich.

#### 4. Zweck der Datenbearbeitung

Der Verband bearbeitet Daten ausschliesslich im Rahmen der Verfolgung und Realisierung seines Verbandszwecks, wie er in den entsprechenden Statutenbestimmungen festgelegt ist, sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten.

Die Datenbearbeitung durch den Verband kann insbesondere zu folgenden spezifischen Einzelzwecken erfolgen:

- Verwaltung der Mitgliederdaten (Adresspflege, Rechnungsversand und -kontrolle, Überprüfung der Berechtigung zum Bezug von Dienstleistungen, usw.).
- Organisation des Verbandslebens (Ausflüge, Einladungen, Mitgliederbefragungen, Versand von allgemeiner Korrespondenz sowie von Newslettern und der Verbandszeitschrift, Versand von Drucksachen und Accessoires usw.).
- Führung und Verwaltung der Sachregister.
- Gestaltung der Vereins-Newsletter.
- Betrieb der Webseite des Verbandes, wobei eine Trennung in einen internen (d.h. nur für Mitglieder zugänglichen) und einen öffentlich zugänglichen Bereich erfolgt.

## 5. Verwendung und Weitergabe von Daten

Im Rahmen der Verfolgung und Realisierung seines Zwecks kann der Verband Personen- und/oder Sachdaten seiner Mitglieder den jeweils anderen Verbandsmitgliedern offenlegen. Dies erfolgt insbesondere in Form von Mitgliederverzeichnissen (gedruckt oder im Mitgliederbereich der Webseite des Verbands einsehbar), Teilnehmendenverzeichnissen bei Veranstaltungen usw.

Die entsprechenden Angaben umfassen in der Regel höchstens:

- Namen und Vornamen,
- (akademischer) Titel,
- Beruf bzw. Tätigkeit,
- E-Mail- und/oder Wohn-/Geschäftsadressen,
- Telefonnummern,
- ggf. spezifizierte Sachdaten,
- Art der Mitgliedschaft.

Als Ausnahme gilt das Geburtsdatum, das nur für interne bzw. statistische Zwecke verwendet wird. Mitglieder, die eine solche, ausschliesslich vereinsinterne Mitteilung bzw. Weitergabe oder Verwendung ihrer Daten – ganz oder teilweise – nicht wünschen, sind gebeten, den Datenschutzbeauftragten bzw. den Vorstand entsprechend zu informieren.

Im Rahmen der Verfolgung und Realisierung seines statutarischen Zwecks kann der Verband Personen- und/oder Sachdaten seiner Mitglieder auch vereinsexternen Personen oder Körperschaften nach Absprache zur Verfügung stellen, z.B. im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen (Ausflüge, Reisen, Jubiläen usw.) oder dem Versand der Verbandszeitschrift oder von E-Mail-Newslettern usw.

Ungeachtet dessen, dass die jeweiligen Empfänger ihrerseits den anwendbaren datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen, werden ihnen nur diejenigen Daten übermittelt, die für die fraglichen Aktivitäten erforderlich sind. Überdies sind die Empfänger der Daten in schriftlicher Form auf strikte Vertraulichkeit im Umgang mit den Daten zu verpflichten.

Die Weitergabe von Daten gemäss den vorstehenden Bestimmungen kann auch ins Ausland erfolgen, soweit der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet (die betreffende Liste ist auf der Webseite des EDÖB abrufbar und im Anhang der Datenschutzverordnung [DSV] publiziert). Ist dies nicht der Fall, muss vor einer Datenweitergabe die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden.

## 6. Besondere Bestimmungen zur Verbands-Newsletter

Die Verbands-Newsletter dient primär der Information der Verbandsmitglieder über vergangene und künftige Aktivitäten, aktuelle Entwicklungen im Verband sowie über Sachfragen. In diesem Rahmen kann sie Beiträge (in Form von Texten und Bildern) enthalten, in denen Verbandsmitglieder zu erkennen sind und in denen Personendaten angegeben werden, so beispielsweise im Zusammenhang mit (Aufzählung nicht abschliessend):

- Berichten über vergangene Ausflüge und andere Anlässe,
- Angaben der Kontaktdaten des Vorstands,
- Informationen über neu eingetretene Mitglieder.

Die Verbands-Newsletter wird in erster Linie den Mitgliedern zugestellt.

Mitglieder, welche eine Verwendung von Aufnahmen von sich und/oder ihrer Daten in den vorstehend genannten Zusammenhängen – ganz oder teilweise – nicht wünschen, müssen den Datenschutzbeauftragten bzw. den Vorstand und/oder die Redaktion der Verbands-Newsletter entsprechend informieren.

### 7. Besondere Bestimmungen zur Webseite

Im Rahmen der Verwirklichung seines statutarischen Zwecks betreibt der Verband eine Webseite.

Der öffentlich zugängliche Bereich der Webseite dient primär der Aussendarstellung des Verbands, der Information der Öffentlichkeit über Verbandsaktivitäten sowie der Anwerbung von neuen Mitgliedern, Sponsoren usw. Zu diesem Zweck enthält der öffentlich zugängliche Bereich der Webseite insbesondere Angaben über den Vorstand und dessen Kontaktdaten, über bestimmte Verbandsaktivitäten, einschliesslich Bildmaterial.

Im öffentlich zugänglichen Bereich der Webseite werden jedoch grundsätzlich kein Material und keine Daten verwendet, die eine Identifizierung anderer Verbandsmitglieder als dem Vorstand ermöglichen. Soweit hiervon Ausnahmen gemacht werden, muss vorgängig die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden.

Mitglieder, welche eine Verwendung von Aufnahmen von sich und/oder ihrer Daten in den vorstehend genannten Zusammenhängen – ganz oder teilweise – nicht wünschen, müssen den Datenschutzbeauftragten bzw. den Vorstand entsprechend informieren.

## 8. Besondere Bestimmungen zum Mitgliederverzeichnis

Gemäss Statuten hat jedes Verbandsmitglied Anspruch auf Zustellung eines Mitgliederverzeichnisses. Dieses ist einerseits über die Verbands-Webseite zugänglich, andererseits kann es sämtlichen Verbandsmitgliedern in elektronischer oder gedruckter Form zugestellt werden.

Die Mitglieder haben sich stets der Sensitivität des Mitgliederverzeichnisses und der darin enthaltenen Daten bewusst zu sein. Sie behandeln das Verzeichnis sowie die darin enthaltenen Daten strikt vertraulich und gewähren insbesondere keinen Personen Zugang zu ihnen, die nicht Verbandsmitglieder sind.

### 9. Dauer der Bearbeitung von Personendaten

Der Verband bearbeitet Daten grundsätzlich nur so lange, wie dies für den jeweiligen Zweck oder die jeweiligen Zwecke erforderlich ist.

Im Falle der Beendigung der Verbandsmitgliedschaft werden die Personendaten des betroffenen Mitglieds auf den Zeitpunkt der Beendigung hin gelöscht bzw. vernichtet, soweit dies für den Verband mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Sind zum betreffenden Zeitpunkt im Verhältnis zwischen dem Verband und der betroffenen Person noch Vorgänge pendent, erfolgt die Datenlöschung erst, wenn die Vorgänge definitiv abgeschlossen sind.

Sachdaten werden auch im Falle der Beendigung der Verbandsmitgliedschaft nicht herausgegeben, es sei denn, die betroffene Person verlange dies ausdrücklich. Eine Verwendung solcher Daten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt jedoch nur nach vorgängiger Einholung des Einverständnisses der betroffenen Person.

#### 10. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Der Verband führt das gesetzlich vorgeschriebene Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten (das sog. Dateninventar), soweit er hiervon nicht befreit ist.

#### 11. Datenschutzbeauftragter

Der Vorstand des Verbands kann im Hinblick auf die Umsetzung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowie des vorliegenden Reglements einen Datenschutzbeauftragten (im Sinne einer Datenschutzberaterin bzw. eines Datenschutzberaters gemäss DSG) aus dem Kreis der bestehenden

Vorstandsmitglieder einsetzen. Soweit der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, entbindet ihn dies nicht von seiner datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit (oben Ziff. 3).

Die Person wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt, wobei die jeweilige kandidierende Person bei der Beschlussfassung in den Ausstand treten muss. Im entsprechenden Beschluss werden auch die konkreten Funktionen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten festgelegt.

Der Datenschutzbeauftragte berichtet dem Verbandspräsidium. Er kann jederzeit von dieser Funktion zurücktreten oder durch Vorstandsbeschluss abberufen werden, wobei ein Rücktritt oder eine Abberufung als Datenschutzbeauftragter die übrige Vorstandstätigkeit der betroffenen Person nicht berührt.

#### 12. Rechte von betroffenen Personen

Personen, deren Daten durch den Verband bearbeitet wurden bzw. werden, stehen diesbezüglich die gesetzlich vorgesehenen Rechte zu.

Zur Geltendmachung der entsprechenden Rechte können betroffene Personen den Vorstand – bzw. sofern ein solcher eingesetzt wurde, den Datenschutzbeauftragten – des Verbands kontaktieren. Die Kontaktdaten können der Verbands-Webseite entnommen werden.

# 13. Reglementsänderungen und -lücken

Zuständig für Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Reglements sowie zu dessen Aufhebung ist der Verbandsvorstand.

Soweit sich dem vorliegenden Reglement in Bezug auf einen bestimmten Einzelfall keine Vorschrift entnehmen lässt, entscheidet der Datenschutzbeauftragte des Verbands über das anzuwendende Vorgehen. Bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder grösserer Tragweite entscheidet der Verbandsvorstand.

#### 14. Inkrafttreten und Verbindlichkeit

Das vorliegende Reglement wurde vom Verbandsvorstand auf der Grundlage der Statuten verabschiedet. Es tritt am 1. September 2023 in Kraft und wird damit für alle Verbandsmitglieder verbindlich.

Das vorliegende Reglement wird rechtzeitig vor seinem Inkrafttreten allen bestehenden Verbandsmitgliedern zugestellt.

Nach der entsprechenden Zustellung neu eintretenden Mitgliedern wird das Reglement zusammen mit den Statuten und anderen, anlässlich des Eintritts ausgehändigten Unterlagen übergeben. An einem Verbandsbeitritt interessierten Personen ist die Möglichkeit zu geben, das Reglement vor der Beantragung der Mitgliedschaft einzusehen.

Bern, den 1. September 2023

Für das Präsidium: Thomas Hurter Für die Geschäftsstelle: Philip Kristensen